

BEBAUUNGSPLAN

zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteinerstraße, II. Teilabschnitt

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 553 und 552 der Gemarkung Olching.

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, qeändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBL. S. 903), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.f. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVB1. S. 419 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen durch Text

- 1. Die weiteren im genehmigten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet zwischen Münchner- und Roggensteinerstraße, II. Teilabschnitt, enthaltenen Festsetzungen und Hinweise gelten für diesen Änderungsplan entsprechend.
- 2. Grenzbebauung ist zulässig.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

Gewerbegebiet (GE) Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Lagerung, Bebauung und Bepflanzung über 1.0 m Höhe über Oberkante Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Astansatz über 3.0 m Höhe. öffentliche Straßenverkehrsfläche

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Fahrbahn

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans private Grünfläche, als Gehölzfläche zu bepflanzen nach den Festsetzungen Punkt B 3, 3.1, 3.2 und 3.3 öffentliche Grünfläche, zu bepflanzen nach den Festsetzungen B 3, 3.1, 3.2 und 3.3

C. Hinweise durch Planzeichen

10. + 5 + z.B. Maßangabe in Metern

bestehende Grundstücksgrenzen 2. -0 × aufzuhebende Grundstücksgrenzen 3. ——— vorgeschlagene Grundstücksteilung 4. 553 z.B. Flurstücksnummern vorhandene Hauptgebäude vorhandene Nebengebäude

> Olching, den 07.04.1983 geändert am 07.06.1983

Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 21. 04. 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am . 28.04.1983..... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).

(Siegel)

olching, den ..04.07.1983

Krug, 1. Bürgermeister

in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Rebhuhnstraße 18, öffentlich ausgelegt.

Olching, den .04.07.83.....

Krug, 1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Olching hat mit Reschluß des Gemeinderates vom 30.06.83 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Olching, den ..04.07.83.....

Krug, 1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Ver-fügung vom 22.08.1983 Nr. T. [1-v-610-11/6-515 OVCHING gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz -ZustVBBauG/StBauFG - vom 6.7.1982 (GVB1. S. 450) genehmigt.



Auf die Genehmigung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 29.. des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.10.1983 hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbind-Der Bebauungsplan mit Begründ

Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Olching bekannt-

Die Genehmigung ist am 28.09.1983... ortsüblich durch

v. 8°0 - 12°0 u. MITTWOCH v. 16°0 - 18°0 zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

(Siegel)

gemacht worden.

K r u/g, 1. Bürgermeister

MONTAG DIENSTAG, DONNERSTAG TREI

Olching, den 10.01.1983